

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)**

Änderung vom 27. Mai 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2007 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 und 3 2. Vermögensverzehr

¹ Die Anrechnung des Vermögens als Einnahme richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG.

² Bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben, wird das Vermögen, das den bundesrechtlichen Freibetrag übersteigt, zu einem Fünftel als Einnahme angerechnet.

³ *Aufgehoben*

Art. 5 4. Betrag für persönliche Auslagen

¹ Als Betrag für persönliche Auslagen von in einem Heim oder Spital lebenden Personen werden folgende Anteile des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG² berücksichtigt:

1. allgemein 25 Prozent;
2. für Pflegebedürftige 15 Prozent.

² Die Pflegebedürftigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)⁴.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juni 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. August 2015

¹ A 2015, 874

² SR 831.30

³ NG 741.3

⁴ SR 832.10